

## Simon Amman von Asparn.

Ein Niederösterreicher als Notar in der deutschen Reichskanzlei  
Kaiser Sigmunds von Luxemburg.

Von Erich Forstreiter.

Über die deutsche Reichskanzlei des ausgehenden Mittelalters, namentlich während der luxemburgischen Periode sind wir im allgemeinen nicht sehr gut unterrichtet<sup>1</sup>, im besonderen aber

<sup>1</sup> Angeregt durch meinen hochverehrten akademischen Lehrer, Herrn Universitäts-Professor Oswald Redlich, dem ich dafür auch an dieser Stelle meinen besonderen Dank abstatte, habe ich mich eingehender gerade mit der deutschen Reichskanzlei Kaiser Sigmunds von Luxemburg beschäftigt und zunächst in einer noch nicht veröffentlichten Abhandlung: „Ein sogenanntes Reichsregistraturbuch Kaiser Sigmunds (Codex „D“ des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs)“ — eingereicht 1921 als Prüfungsarbeit für die Staatsprüfung am Österreichischen Institut für Geschichtsforschung — eine aus dieser Kanzlei stammende Handschrift (in der Folge zitiert unter Handschrift „D“) des Näheren untersucht, die irrigerweise bisher für ein Reichsregister gehalten wurde. In der stattlichen Zahl der Reichsregisterbände seit dem Jahre 1400, die im Wiener Staatsarchiv sich befinden, ist dies der erste in der Reihe der Reichsregisterbücher Kaiser Sigmunds, der noch wenig durchforscht ist und über den eine Untersuchung bisher noch nicht vorlag. Es haben sich zwar einige Forscher mit dieser höchst eigenartigen Handschrift beschäftigt, jedoch nur oberflächlich und ohne ein bestimmtes und zutreffendes Urteil über den Charakter derselben zu geben. Zweck meiner oberwähnten Arbeit war es, diese Handschrift genauer zu untersuchen, zu bestimmen und die falschen Ansichten darüber richtigzustellen. Da gerade auch Simon Amman von Asparn einen wesentlichen Anteil an der Abfassung dieser Handschrift hat, so wird dieselbe später noch näher zu besprechen sein.

Bei dieser Arbeit empfand ich es als einen sehr bedauernswerten Mangel in der diplomatischen Literatur, daß wir über die deutsche Reichskanzlei des ausgehenden Mittelalters, namentlich unter dem letzten Luxemburger auf dem deutschen Thron, Kaiser Sigmund, so wenig unterrichtet sind. Das, was besonders Theodor Lindner, der noch relativ am ausführlichsten von allen anderen Forschern sich mit der Kanzleiorganisation Kaiser Sigmunds beschäftigt hatte, über dessen Kanzlei zu berichten weiß, erschien mir durchaus nicht befriedigend, um ein klares Bild über die Kanzleiverhältnisse, das Beamtenpersonal und die Organisation der deutschen Reichskanzlei unter Kaiser Sigmund zu gewinnen. (Vgl. Theodor Lindner, Das Urkundenwesen Karl IV. und seiner Nachfolger (1346—1437) 1882, und: Th. Lindner, Beiträge zur Diplomatie der luxemburgischen Periode. In: Archivalische Zeitschrift, IX, Band, 1884.)

Luxemburgischen Periode. In: Archivalische Zeitschrift, IX, Band, 1884.)  
So war ich denn bemüht, selbst noch tiefer einzudringen und über die Beamten der deutschen Reichskanzlei, über deren Leben und Tätigkeit in

weist die diplomatische Literatur gerade über die Kanzlei des letzten Luxemburgers auf dem deutschen Königsthron bedauernde Mängel auf. Da wir überhaupt über die unteren Beamten der deutschen Reichskanzlei im späten Mittelalter, von geringen Ausnahmen abgesehen, — wie etwa im 14. Jahrhundert von dem Registrator und Notar Kaiser Ludwig des Bayern, Berthold von Tuttlingen, dem W. Erben<sup>1</sup> eine ausführliche Monographie gewidmet hat — wenig wissen und oft nicht einmal die Namen der einzelnen Notare feststellen können, so dürfte es von allgemeinerem Interesse sein, auch einmal etwas ausführlicher von einem Notar in der deutschen Reichskanzlei König Sigmunds zu erfahren, der, obwohl er nur ein Jahrzehnt derselben angehört hat, doch zu den bedeutendsten unteren Beamten derselben zu zählen ist. Es ist dies Simon Amman von Asparn, dessen Leben und vielseitiger Tätigkeit sowohl in der deutschen Reichskanzlei als auch außerhalb derselben und am Hofe Sigmunds nachstehende Ausführungen gewidmet sein sollen.

Er war zuerst als Notar und Sekretär in der Passauer Bischofskanzlei tätig, kam dann wohl über Empfehlung des Bischofs Georg von Passau, des damaligen Kanzlers König Sigmunds, in die deutsche Reichskanzlei, wo er auch noch nach des Kanzlers Tod<sup>2</sup> verblieb und zugleich auch noch in der bischöflichen Kanzlei unter Bischof Georgs Nachfolger tätig war.

Simon Amman von Asparn, Geistlicher der Passauer Diözese, verdankt, wie wir wohl annehmen müssen, seinen Eintritt in die deutsche Reichskanzlei seinem geistlichen Oberen, dem Bischof von Passau, Georg von Hohenlohe.

Dieser war seit dem 18. Juni 1389 Bischof von Passau<sup>3</sup> und blieb es bis zu seinem Tode am 8. August 1423. Da Simon Amman in enger Beziehung zu ihm stand, so sei zuvor auch noch das Wichtigste aus dem Leben und der Tätigkeit dieses Kanzlers erwähnt.<sup>4</sup>

derselben und am Hofe Kaiser Sigmunds und über die Organisation der Reichskanzlei unter diesem Herrscher genauere Forschungen anzustellen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen habe ich in einer anderen, gleichfalls noch nicht publizierten, umfangreichen Arbeit niedergelegt, auf die ich mich bei den folgenden Ausführungen stützen werde: „Die deutsche Reichskanzlei und deren Nebenzweige unter Kaiser Sigmund von Luxemburg. (Das Kanzleipersonal und deren Organisation). Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reichskanzlei im späteren Mittelalter“, eingereicht 1925 an der Universität Wien als Dissertation zur Erlangung des philosophischen Doktorgrades.

<sup>1</sup> Wilhelm Erben, Berthold von Tuttlingen, Registrator und Notar in der Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern. Nach seinen Werken dargestellt. Publiziert in den Denkschriften der Wiener Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, 66. Band, 2. Abhandlung, erschienen 1923.

<sup>2</sup> Gestorben 1423, August 8.

<sup>3</sup> Eubel, Hierarchia catholica medii aevi. 1<sup>2</sup>. 393.

<sup>4</sup> In meiner Arbeit über die deutsche Reichskanzlei Kaiser Sigmunds habe ich mich auch eingehender mit ihm befaßt.

Seit 1412 war Bischof Georg nachweislich zum erstenmal zu König Sigmund in Beziehung getreten,<sup>1</sup> und blieb seither im Dienste Sigmunds; wir sehen ihn zunächst als Zeugen in den Urkunden,<sup>2</sup> Beisitzer im Hofgericht,<sup>3</sup> Rat<sup>4</sup> und Gesandter<sup>5</sup> auftreten.

Im August d. J. 1417 hat ihn der König zu seinem Kanzler ernannt, denn sein Vorgänger im Kanzleramt, der Erzbischof Johann von Gran, wird zuletzt am 4. August dieses Jahres in einer Urkunde Sigmunds als oberster Kanzler erwähnt<sup>6</sup> und bereits am 1. September wird Bischof Georg zum erstenmal als Kanzler in den Kanzleiunterfertigungen auf den Urkunden Sigmunds genannt<sup>7</sup> und seither regelmäßig.

Bischof Georg ist noch zu Lebzeiten seines Amtsvorgängers Reichskanzler geworden, da der Erzbischof Johann von Gran erst am 30. Mai 1418 starb.<sup>8</sup> Auch als dessen Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhl von Gran war Bischof Georg ausersehen. Da er aber eine Versetzung nach Gran nicht annahm, wurde er bloß zum Administrator der Graner Erzdiözese vom Papst Martin V. bestimmt, noch im Jahre 1418,<sup>9</sup> und blieb es (mit kurzer Unterbrechung im Jahre 1422) bis zu seinem Tode.

In seiner Eigenschaft als Verwalter des Erzbistums Gran wird Bischof Georg mehrfach in der Handschrift „D“ des Wiener Haus- Hof- und Staats-Archivs genannt.<sup>10</sup> Es sind darin auch mehrere Urkunden aufgenommen, die Bischof Georg von Passau als Verwalter des Erzbistums Gran ausstellte.

Welchen Einfluß und welches Ansehen Bischof Georg genoß, zeigt sich auch darin, daß König Sigmund ihn dem Papst Martin V. zur Kardinalsernennung vorschlug. Eine Anzahl Briefe sind in dieser Angelegenheit an den Papst und die römische Kurie ergangen,

<sup>1</sup> Regesta imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410—1437) verzeichnet von Wilhelm Altmann. 1896—1900, 2 Bände; in der Folge hier zitiert unter „Altmann“ mit der betreffenden Regestenzahl. Deutsche Reichstagsakten, herausgegeben durch die historische Kommission bei der königl. Akademie der Wissenschaften München. Die deutschen Reichstagsakten unter K. Sigmund: VII. Band, 1. Abt. von Dietrich Kerler (1878); VIII. Band, 2. Abt. von Dietrich Kerler (1883); IX. Band, 3. Abt. von Dietrich Kerler (1887); X. Band, 4. Abt. von Hermann Herre (1906); XI. Band, 5. Abt. von Gustav Beckmann (1898); XII. Band, 6. Abt. von Gustav Beckmann (1901); in der Folge zitiert unter: RTA. 7—12. Vgl. hier Altmann 204 und RTA. 7, 188 A.

<sup>2</sup> Vgl. Altmann 2805, 3795 a, 3944, 4040, 5493.

<sup>3</sup> Vgl. Altmann 2793, 3389, 3714.

<sup>4</sup> Vgl. Altmann 4289, 4539, 4555.

<sup>5</sup> Vgl. Altmann 2896 a, 3271, 3278 ff., 3282 ff., 3424, 3473, 3599, 3853, 4628 a, 4730, 4731.

<sup>6</sup> Vgl. Altmann 2503.

<sup>7</sup> Vgl. Altmann 2540.

<sup>8</sup> Eubel, Hierarchia cath. 1<sup>2</sup>, 464, 465.

<sup>9</sup> Eubel, Hierarchia cath. 1<sup>2</sup>, 393, Anmerkung 13.

<sup>10</sup> Z. B. Hds. D, 96—98, 197: Zum Unterschied von Altmann, der diese Handschrift D noch als Reichsregisterband ansieht und dementsprechend mit RR D zitiert, zitiere ich, um jedem Irrtum vorzubeugen, dieselbe mit „Hds. D“.

die nur in der Handschrift „D“ überliefert sind und die bisher von der Forschung nicht berücksichtigt wurden.<sup>1</sup> König Sigmund, der sich in diesen Schreiben auf die Bestimmungen des Konstanzer Konzils berief, die besagen, daß aus jeder Nation zwei Kardinäle zu ernennen seien, betonte darin, daß die deutsche Nation noch keinen Kardinal habe und schlug daher seinen Kanzler zur Kardinalsernennung vor. Der Erfolg blieb jedoch aus, wie wir aus weiteren Briefen Sigmunds und des Kanzlers wissen,<sup>2</sup> worin sie sich über diese Abweisung beklagen.

Bischof Georg starb hochbetagt am 8. August 1423,<sup>3</sup> nachdem er mehr als 34 Jahre hindurch Bischof von Passau war. Da nach den kirchlichen Bestimmungen zur Bischofsweihe ein Mindestalter von 30 Jahren erforderlich war, so muß er bei seinem Tode mindestens 64 Jahre alt gewesen sein.

Simon Amman von Asparn gehörte der Passauer Diözese als Kleriker und Priester (presbyter) an und wird auch als solcher wiederholt in den Urkunden König Sigmunds und des Bischofs Georg von Passau genannt.

Die Passauer Diözese erstreckte sich bekanntlich damals weit nach Österreich herein. Oberösterreich und der größte Teil Niederösterreichs (nur ein Teil im Süden war salzburgisch) gehörte in kirchlicher Beziehung zum Bistum Passau. Wien war damals noch kein Bistum, sondern es residierte hier der Offizial des Bischofs von Passau als dessen Vertreter.

Asparn a. d. Zaya, im politischen Bezirk Mistelbach, ist der Heimatsort Simon Ammans, der fast regelmäßig nach diesem genannt wird. Er stammte aus einer Familie, die auch noch im 16. Jahrhundert in Asparn a. d. Zaya in den Grundbüchern der Herrschaft Asparn nachzuweisen ist<sup>4</sup>. Da Matriken in dieser so frühen Zeit noch

<sup>1</sup> Hds. D, 160—164, 188, 199—201.

<sup>2</sup> Hds. D, 199—201.

<sup>3</sup> Nach Altmann veröffentlichte König Sigmund bereits am 4. August dieses Jahres das Testament seines verstorbenen Kanzlers (Altmann 5598). Er stützt sich aber auf eine Eintragung im Reichsregisterband H, fol. 1 c, deren irrige Datierung jedoch auf ein Versehen des Schreibers dieser Eintragung zurückzuführen ist. Es muß dort statt „Mittwoch vor Laurentii“ richtig „Mittwoch nach Laurentii“ heißen und demgemäß 11. statt 4. August, wie ich in meiner Arbeit über die deutsche Reichskanzlei K. Sigmunds nachgewiesen habe.

<sup>4</sup> Maurer Joseph, Geschichte des Marktes Asparn a. d. Zaya. (Wien 1887). S. 81: Niclas Amman 1577 Untertan der Herrschaft Asparn a. d. Zaya. Der Verfasser erwähnt in seiner Geschichte Asparns, einen Meister (Magister) Simon aus Asparn, der aber durchaus nicht mit Simon Amman identisch sein kann. Er sagt S. 53: „Im Jahre 1423 treffen wir in Wien einen Meister Simon aus Asparn, welcher zuerst Rector der Schule bei St. Michael ist, als welcher er am Freitag nach dem St. Georgstag vom Schulrector bei St. Stephan war eingeführt worden. Später nahm er die Rectorstelle bei St. Stephan ein. Laut einer Wiener Stadtrechnung vom Jahre 1444 erhielt maister Symon Schulmeister dacz sand Steffan 32 Pfund Pfennige.“

Maurer stützt sich auf einen Aufsatz: Die Bürgerschule zu St. Stephan

nicht geführt wurden,<sup>1</sup> so können wir ihn nicht in den Matriken nachweisen und kennen daher auch nicht sein Geburtsjahr. Schätzungsweise können wir annehmen, daß es in das letzte Viertel des 15. Jahrhunderts fallen dürfte.

Simon Amman wird auch niemals als Pfarrer von Asparn genannt, auch Maurer führt ihn in der Reihenfolge der ihm bekannt gewordenen Pfarrer von Asparn a. d. Zaya nicht an.<sup>2</sup>

Über sein Leben und seine Verhältnisse sind wir, wie sonst über keinen anderen Beamten der deutschen Reichskanzlei Sigmunds, abgesehen vom Kanzler Schlick, verhältnismäßig gut unterrichtet durch zahlreiche für ihn oder von ihm ausgestellte Urkunden, Briefe, Notariatsinstrumente etc., die in großer Zahl in der Handschrift „D“ aufgenommen sind.<sup>3</sup> Da wir dadurch ein genaues Bild über die Stellung, Lebens- und Einkommensverhältnisse eines untergeordneten Beamten geistlichen Standes, von welchem wir sonst wenig erfahren, gewinnen können, so möchte ich im folgenden eine kurze Übersicht geben über Simon Ammans Person, Stellung und Tätigkeit zunächst außerhalb der Reichskanzlei und dann auch noch auf seine Tätigkeit in derselben und am Hofe König Sigmunds eingehen.

Simon Amman von Asparn war zunächst Pfarrer (plebanus) in Hartkirchen in Oberösterreich.<sup>4</sup> Wann er diese Pfarre erhielt, läßt sich nicht feststellen; wir treffen ihn zuerst in dieser Stellung am 25. März des Jahres 1422.<sup>5</sup> Dann wird er noch im Jahre 1423,

in Wien von dem ehemaligen n.-ö. Landes-Archivdirektor Dr. Anton Mayer in den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge, 14. Jahrgang 1880, S. 341—382. Selbstverständlich trifft auch das, was hier Anton Mayer auf Seite 378, Anmerkung 48, über Simon von Asparn sagt, nicht auf Simon Amman zu.

Daß die Beiden aber nicht identisch sind, geht schon daraus hervor, daß der Magister Simon noch 1444 und 1445 in den Stadtrechnungen erwähnt wird, während Simon Amman doch 1432 oder 1433 gestorben ist. Außerdem führte Simon Amman von Asparn, wie wir wissen, nie den Titel Magister. Aschbach, der in seiner Geschichte der Wiener Universität im ersten Jahrhundert ihres Bestehens eine Liste aller Magister der Universität Wien aufzählt, kennt auch nur einen Magister Simon von Asparn, der 1422 den Magistertitel führt, aber nicht Simon Amman von Asparn.

<sup>1</sup> Bekanntlich geht die Einführung der Matrikenbücher auf das Konzil von Trient zurück. Die betreffenden Dekrete zur Einführung der Matriken datieren vom Jahre 1563, in denen den Pfarrern die Führung der Matrikenbücher und auch die sorgfältige Aufbewahrung zur Pflicht gemacht wird. In Asparn sind, obwohl es eine sehr alte Pfarre ist, (gegründet 1185) Matriken erst seit 1617 bzw. 1619 erhalten. (Vgl. Wiener Diözesanblatt 1887, Nr. 10).

<sup>2</sup> Maurer, Geschichte des Marktes Asparn a. d. Zaya, Beilage Nr. 64, S. 500.

<sup>3</sup> In meiner Untersuchung der Handschrift „D“ habe ich alle diese zahlreichen Stücke zusammengestellt.

<sup>4</sup> Hartkirchen (= Harkirchen, Harrkirchen) im Bezirk Eferding, Oberösterreich.

<sup>5</sup> Altmann 4854, Hds. D. 164' und 165.

am 6. Oktober, als Pfarrer von Hartkirchen genannt,<sup>1</sup> seither aber nicht mehr.<sup>2</sup>

Im Jahre 1425 (September 30) verwendet sich König Sigmund beim Papst Martin V. für drei seiner Kanzleibeamten und bittet ihn, denselben Pfründen zu verleihen.<sup>3</sup> Sigmund erklärt dabei, in seinem Königreich Ungarn können dieselben keine Pfründen annehmen, noch wollen sie es, da sie weder die Sprache noch die Sitten der Ungarn kennen.

Bald darauf erscheint Simon Amman von Asparn als Kaplan der Ottenheim-Kapelle im Wiener Rathaus genannt und behält diese Stelle als „rector capelle“ wahrscheinlich bis zu seinem Tode.<sup>4</sup> In einer zu Wien am 2. Jänner 1427 ausgestellten Urkunde nimmt Herzog Albrecht V. von Österreich den „Simonn, kaplan zu Ottenheim zu Wienn und . . . des Romischen etc. künigs schreiber in seiner kanzlei“, um seiner Ehrbarkeit und Verdienste willen „zu capplan und in und die egenannt sein kapellen mitsampt iren leuten und gütern“ in seinen besonderen Schutz.<sup>5</sup> Dann wird er am 5. Februar 1430 in einer Wiener Urkunde genannt als „obrister caplan Unser lieben Frauen cappeln Otten und Haimen stiftung, zu Wienn, in dem Rathaus gelegen“.<sup>6</sup>

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dies nur die im Alten Rathaus in Wien in der Wipplingerstraße gelegene Kapelle sein kann, die damals gewöhnlich Unser lieben Frauen Kapellen zu Ottenheim genannt wurde, später (seit 1515) St. Salvatorkapelle hieß und seit 1871 als altkatholische Pfarrkirche bestimmt ist.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Altmann 5628, RR H 8.

<sup>2</sup> Altmann unterscheidet in ganz irriger Weise einen „Simon, Pfarrer von Harkirchen, Sekretär des Bischofs Georg von Passau, später K. Sigmunds Kaplan“ (Register der Orts- und Personennamen, 2. Band, S. 564) und einen „Simon Amman von Asparn, [Proto]notar in K. Sigmunds Kanzlei, Presbyter der Passauer Diözese, Pfarrer zu Ottensheim und Pölla“. (Register S. 461). Nur eine flüchtige Bearbeitung bzw. Durchsicht der auf Simon Amman bezüglichen Urkunden kann eine solche Scheidung verursachen. Bei etwas aufmerksamerer Durchsicht ergibt sich sofort, daß diese beiden Personen vollkommen identisch sind.

Die Deutschen Reichstagsakten (X. Bd., Register der Personennamen) kennen nur einen „Simon Amman von Asparn, Notar und Sekretär K. Sigmunds“.

<sup>3</sup> Altmann 6443, Hds. D 140' und 141.

<sup>4</sup> Vgl. Hds. D 175—180, 207' und 208 etc.

<sup>5</sup> Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, 2. Abteilung, Regesten aus dem Archiv der Stadt Wien, 2. Band, Verzeichnis der Originalurkunden des städtischen Archivs 1412—1457, bearbeitet von Dr. Karl Uhlirz, Wien 1900. Regest Nr. 2295.

<sup>6</sup> Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, 2. Abteilung, 2. Bd. Nr. 2363, 1430, Feber 5.

<sup>7</sup> Altmann verwechselt offenbar diese Ottenheim-Kapelle in Wien mit einer solchen in Ottensheim in Oberösterreich. In seinem Register der Orts- und Personennamen führt er dann unter „Ottensheim“ an, daß dieser Ort im Bezirk Linz in Oberösterreich gelegen sei, und setzt hinzu, daß er in der Wiener Diözese liege!! Das zeigt wohl von einer äußerst flüchtigen

Aus einer undatierten Supplik Simon Ammans an den Papst<sup>1</sup> erfahren wir, daß seine Einkünfte aus der Ottenheimkapelle in Wien und aus einer ewigen Messe bei St. Stephan in Wien 14 Mark Silber nicht überschreiten. Er bittet deshalb um Verleihung einer Pfründe in der Salzburger oder Passauer Diözese. Diese undatierte Supplik ist wohl in das Jahr 1427 zu setzen, denn bald darauf hat er eine Pfründe in der Salzburger Erzdiözese erlangt (Pöllau), nachdem er sich bei einer zum Passauer Bistum gehörigen Pfarrpfründe (Zwettl) nicht durchsetzen konnte.

Zu St. Stephan in Wien hat er ebenfalls noch Beziehung; in einem undatierten Mandat des Bischofs Leonhard von Passau (1424—1451) wird ihm befohlen, falls die Kapläne nicht zum Gehorsam zu bringen wären, daß er deren Exkommunikation in der Stephanskirche in Wien verkünden solle.<sup>2</sup>

Arbeit und krassen Unkenntnis der Verhältnisse! Wien war damals überhaupt noch kein Bistum, und als es dann unter Friedrich III. Bischofsitz wurde, reichte die Wiener Diözese niemals bis nach Ottensheim in Oberösterreich. Abgesehen davon, daß es in den zahlreichen Urkunden und Notariatsinstrumenten, die in der Handschrift „D“ aufgenommen sind, ausdrücklich „Ottenheim“ statt „Ottensheim“ heißt, so steht außerdem noch jeweils dabei „Wyenn“, „Wyenne, pataviensis diocesis“. Wien gehörte aber damals zur Passauer Diözese. Es ist hier ganz unzweifelhaft die Ottenheim-Kapelle in Wien im Alten Rathaus gemeint, die man gewöhnlich in jener Zeit als „Kapelle Unser Frauen in Ottenheim“ bezeichnete.

Wie aus der vom Wiener Altertumsverein (jetzt Verein für Geschichte der Stadt Wien) herausgegebenen Geschichte der Stadt Wien, II/2, 900 ff. zu entnehmen ist, bestand bereits am Ausgang des 13. Jahrhunderts im Hause der reichen und mächtigen Familie Haymo zu Ehren Gottes und der hl. Maria eine Kapelle, deren Stifter Otto ein Enkel des 1239 verstorbenen Ritters Haymo auf dem Hohen Markt war. 1301, Dezember 18, bezeugt der Bischof Wernhard von Passau, daß sie der Pfarrer von St. Stephan von seiner Pfarre eximiert habe. Da aber Otto 1309 an einem Aufstand gegen Herzog Friedrich den Schönen teilnahm, wurden seine Güter konfisziert, Haus und Kapelle fielen dem Herzog zu, der sie 1316 dem Rat der Stadt Wien schenkte, welcher seitdem Patron der Kapelle war. Das Haymo'sche Haus wurde nun mit dem nebenstehenden alten Rathaus zu einem Haus, dem vergrößerten Rathaus vereinigt. Um 1360 erfolgte der Umbau der Kapelle, worauf dieselbe 1361, November 14, von dem Patriarchen Ludwig von Aquileja samt den drei darin befindlichen Altären eingeweiht wurde. Da mit dem Titel dieser Kapelle „Unser Frauen in Ottenheim“ Mißbrauch getrieben wurde, wurde durch päpstliche Bulle im Jahre 1515, Juni 10, der Name in „St. Salvator“ umgewandelt. Im Volke wurde nämlich die Bezeichnung „Ottenheim-Kapelle“ üblich und die auf dem Frauenaltar stehende Büste Jesu Christi für den Heiligen „Ottenheim“ oder „Haymo“ gehalten.

Vgl. auch Lind, Die St. Salvator-Kapelle im Rathause zu Wien, in den Berichten und Mitteilungen des Altertumsvereins zu Wien, 2. Band (1857), S. 186—227. Seite 199 wird hier ein Revers erwähnt, den der Bürgermeister Paul Würfel (Wurffel) und der Rat der Stadt Wien am 24. März 1427 für Simon, den Kaplan der Kapelle ausstellen wegen eines Fensters, das aus der Kammer des Stadtschreibers auf den Gang geht, welcher aus des Pfarrers Wohnung in die Pfarrkirche Unser lieben Frauen in Ottenheim führt; sie verpflichten sich darin, dieses Fenster auf Verlangen des Pfarrers jedesmal bestätigen zu lassen (Regest 189). Vgl. auch Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, 2. Abteilung, 2. Band, Nr. 2296.

<sup>1</sup> Hds. D 170'.

<sup>2</sup> Hds. D 65 a, b.

Neben dem Titel „rector capelle beate Marie virginis in Ottenheim Wiene“, den er regelmäßig bis zum Jahr 1431 trägt, führte er in diesen Jahren seit 1427 auch noch den eines „plebanus in Zwettl“ oder „rector ecclesie parrochialis in Zwettl“. In einem Notariatsinstrument vom 2. August 1427 erhebt er Ansprüche auf diese Pfarre in Zwettl (Passauer Diözese)<sup>1</sup> und hat diese Pfründe jedenfalls auch erlangt, doch nicht lange behauptet. Das Erträgnis dieser Pfründe ist im Jahre 1428 auf 20 Mark Silber geschätzt worden.<sup>2</sup> Der Besitz dieser Pfarrpfründe wird ihm jedoch im Jahre 1429 von Johann Demeker bestritten,<sup>3</sup> und von der römischen Kurie abgesprochen.<sup>4</sup>

Außerdem wird er bereits am 23. April 1428 zum erstenmal als „rector ecclesie parrochialis in Polan“ und in den nächsten Jahren wiederholt mit diesem Titel genannt.<sup>5</sup> Er hat diese Pfründe jedenfalls auf seine vorerwähnte Supplik hin vom Papst erhalten.

Dieses „Polan“ ist jedoch nicht Alt- und Neu-Pölla im n. ö. Waldviertel, wie Altmann meint, sondern Pöllau in Steiermark.<sup>6</sup> Das Gedenkbuch der Pfarre Alt-Pölla kennt diesen Pfarrer nicht,<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Hds. D 175, vgl. auch 175' und 176.

<sup>2</sup> Starzer, Regesten zur Geschichte der Pfarren von Niederösterreich in den Blättern des Vereines für Landeskunde von N.-Ö., N. F. 24. Jahrgang, 1890, Seite 350. Nach diesen Regesten hatte schon am 19. März 1428 Papst Martin V. dem Paul Sindram die Pfarre Zwettl verliehen, deren jährliches Erträgnis auf 20 Mark Silber geschätzt war.

<sup>3</sup> Hds. D 117'.

<sup>4</sup> Hds. D 241.

<sup>5</sup> Hds. D 208'.

<sup>6</sup> Auch darin irrt Altmann, wenn er im Ortsnamenregister den Namen „Polan“ mit dem Ort Pölla (Alt- und Neu-) „im österr. Bezirk Allentsteig“ (n.-ö. Waldviertel) identifiziert. Es steht in den in Hds. D aufgenommenen Urkunden und Notariatsinstrumenten wiederholt dabei: Salzburger Diözese (Alt- und Neu-Pölla in N.-Oe. gehörten zur Passauer Diözese!), und außerdem tritt Simon Amman eben wegen dieser Pfarre Pöllau wiederholt mit dem Erzbischof von Salzburg in Beziehung, zu dessen Sprengel sie gehörte. Auch wird der Patron dieser Pfarrkirche, der heilige Veit, St. Vitus genannt. Nach P. Lindners *Monasticon Metrop. Salzburg. antiqu.* S. 30, wurde 1504 in Pöllau in Steiermark bei Graz ein Augustiner-Chorherrnstift gegründet, dessen Patron St. Vitus war. Da eben schon die Pfarre diesen Patron hatte, wurde er auch vom Stift übernommen.

Die Pfarrkirche zu Alt-Pölla war „zur Himmelfahrt U. L. Frauen“ oder zu Mariä Himmelfahrt zubenannt; der Ort und die Pfarrkirche wurden überdies im Jahre 1427 von den Hussiten gänzlich zerstört und erst in den nächsten Jahren wieder aufgebaut. Neu-Pöllau gehörte seit 1405 als Filiale zur Pfarre Alt-Pölla, die Kirche war dem hl. Jakob dem Älteren geweiht, und war ebenfalls durch die Hussiten 1427 zerstört worden. (Österr. Kunsttopographie, Bd. VIII, Politischer Bezirk Zwettl, I. Teil, Gerichtsbezirk Allentsteig, Seite 159—167 und 169—171, sowie P. M. Riesenhuber. *Die kirchlichen Kunstdenkmäler des Bistums St. Pölten*, 1923.)

<sup>7</sup> Geschichtliche Beilagen zu den Konsistorial-Kurrenten der Diözese St. Pölten, 4. Band, Beiträge zur Geschichte der Pfarre Alt-Pölla. Seite 386—450. (Über Simon Amman: Seite 396—397.)

Der Verfasser der Beiträge bringt ein Regest aus dem Jahre 1430: „1430 am St. Gilgentag (1. September) Sems. Kaiser Sigismund empfiehlt

(Neu-Pölla war früher nur Filialkirche von Alt-Pölla und ist erst seit 1784 selbständige Pfarre), außerdem ist ausdrücklich in den Urkunden erwähnt, daß „Polan“ in der Salzburger Erzdiözese liege.

Auch diese Pöllauer Pfründe wurde dem Simon Amman streitig gemacht, wahrscheinlich schon im August des Jahres 1429.<sup>1</sup> Am 27. Jänner 1431 bestimmte Simon Amman zu seinem Anwalt den Pfarrer Leonhard von Ybbs,<sup>2</sup> der sogar in dieser Angelegenheit nach Rom reiste; derselbe erhielt schon am 20. Jänner dieses Jahres sein Beglaubigungsschreiben mit.<sup>3</sup> Diese Mission hatte jedenfalls Erfolg und Simon wird weiterhin noch als Pfarrer von Pöllau genannt, ist also im Besitz der Einkünfte dieser Pfründe geblieben. Zuvor aber wurde ihm die Pfründe auch noch von dem Magister Friedrich Kochen streitig gemacht. Am 7. Oktober 1430 erfahren wir zum erstenmal davon und am 3. März 1431 sollte diese Angelegenheit gütlich beigelegt werden, doch ist bis zum 8. November dieses Jahres noch kein Ausgleich erfolgt.<sup>4</sup>

Am 13. April des Jahres 1430 präsentierte König Sigmund den Simon Amman dem Straßburger Bischof und Domkapitel für die durch den Tod des Paul Hettler erledigte Pfründe.<sup>5</sup> Wir wissen, daß sich

---

seinen Sekretär Simon Amman, Pfarrer in Pollan, dem Magistrate Krems in einer Erbschaftssache“. (Diese Urkunde kennt Altmann nicht.) Er stützt sich dabei auf das Buch von Josef Kinzl, Chronik der Städte Krems und Stein und deren nächste Umgebung, der auf Seite 42 dieses Regest bringt und dabei Pollan mit Alt-Pölla identifiziert. Der Verfasser der Beiträge zur Geschichte der Pfarre Alt-Pölla bemerkt, daß das Gedenkbuch der Pfarre Alt-Pölla diesen Pfarrer nicht kennt. Trotzdem aber führt er ihn hier an und nimmt ihn auch in die Liste der bekannten Pfarrer zu Alt-Pölla an 7. Stelle auf (Seite 443). Auf Seite 397 bringt er ein Regest zum Jahre 1437 Jänner 28, das er dem Aufsatz von Lind über die St. Salvator-Kapelle im Alten Rathaus zu Wien (Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereins zu Wien, 2. Band, Seite 200 bzw. 226) entnommen hat. Dieses Regest ist durch schlechte Lesung der Urkunde ganz entstellt. Die betreffende Urkunde befindet sich im Archiv der Stadt Wien, das Regest dazu ist neuerdings publiziert in den Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, 2. Abteilung, 2. Band, Nr. 2589. Durch diese Urkunde wird dem Heinrich Schlick, Pfarrer zu Bruck (a. d. Mur) und „obristen capplan der vorgenannten Unser Frauen cappellen“ von den Testamentsvollstreckern Simon Ammans der Nachlaß desselben eingehändigt, bestehend aus 3 Pfund 5 Schilling Burgrecht in Amaispach bei Wien.

<sup>1</sup> 1429 August 21, Hds. D 242, Konzept eines Notariatsinstruments, das nach verbesserter Datierung erst am 27. Jänner 1431 ausgestellt wurde.

<sup>2</sup> Hds. D 240.

<sup>3</sup> Hds. D 74 und 75.

<sup>4</sup> Hds. 243, 207' und 244.

<sup>5</sup> Nicht im Jahre 1428, wie Altmann (Nr. 7054) annimmt. Hds. D 90 und 91, Altmann 7673. Notiz im Reichsregister J 69'. Altmann setzt diese Präsentation in das Jahr 1428, April 23 auf Grund einer Eintragung in Hds. D 90 und 91 (Altmann 7054) und zugleich auch auf denselben Tag im Jahre 1430 auf Grund einer Notiz in RR. J 69' (Altmann 7673). Die Eintragung in „D“ ist jedoch nur Konzept. Auf Grund dieser Eintragung die Präsentation in das Jahr 1428 setzen zu wollen, ist gänzlich unbegründet und aus verschiedenen inneren und äußeren Gründen (die ich in meiner früheren Arbeit über die Handschrift „D“ angeführt habe, auf die ich jedoch

diese Angelegenheit noch verzögerte; in Straßburg wollte man ihn nicht annehmen und König Sigmund richtete deshalb am 28. Oktober 1430 ein Mahmschreiben nach Straßburg.<sup>1</sup> Er beauftragte den Bischof Wilhelm von Straßburg, das dortige Domkapitel, welches die Verleihung einer Pfründe an Simon Amman noch immer nicht anerkennen will, peremptorisch zum 25. November vor sein königliches Hofgericht zu laden („cum tamen in registris et codicibus nostris et imperii sacri reperiatur manifeste, quod dicta prebenda ad quemlibet regem Romanorum a multis retroactis temporibus . . . dinoscitur pertinere“). Gleichzeitig ging wohl auch die Vorladung („citatio prepositi Argentiniensis super prebenda regali“) ab.<sup>2</sup> K. Sigmund schrieb an den Bischof von Straßburg und seinen Offizial und zitierte den Propst von Straßburg in jener Angelegenheit vor das Hofgericht. Schließlich scheint Simon Amman doch eine Pfründe in Straßburg erlangt zu haben, da er in einigen Notariatsinstrumenten des Jahres 1431 als „rex chori“ oder „regens chori“ in Straßburg genannt wird.<sup>3</sup>

Papst Eugen IV. verlieh am 24. April des Jahres 1431 dem Simon Amman über Empfehlung König Sigmunds das Kanonikat und eine Pfründe in Regensburg,<sup>4</sup> „volentes itaque tibi premissorum meritum tuorum intuitu, nec non consideratione carissimi in Christo filii nostri Sigismundi Romanorum Regis illustrissimi pro te, dilecto suo secretario nobis super hoc humiliter supplicantes, gratiam facere specialem, canonicatum ecclesie Ratisponensem cum plenitudine iuris canonici apostolica tibi auctoritate conferimus . . .“

Die letzte Erwähnung Simon Ammans haben wir in einer Urkunde vom 26. August 1432, zu Siena datiert.<sup>5</sup> Wir wissen, daß Simon Amman den Romzug König Sigmunds mitmachte, doch dürfte er nicht mehr nach Rom gelangt, sondern schon in Oberitalien im Jahre 1432 gestorben sein. Im Juli des Jahres 1433 ist er schon als gestorben erwähnt: 1433, Juli 7, Rom (St. Peter) verleiht Papst Eugen IV. dem Henrig Slick die durch Simon Ammans von Asparn Tod vakante Pfarre Tulln, deren jährliches Erträgnis auf 35 Mark Silber geschätzt ist.<sup>6</sup> Wir wissen allerdings nicht,

hier nicht eingehen kann) gänzlich ungerechtfertigt und unhaltbar. Das Regest Altmann Nr. 7054 ist zu streichen, da Simon Amman nicht im Jahre 1428, sondern erst 1430 auf die Straßburger Pfründe präsentiert wurde.

<sup>1</sup> Hds. D 96 und 97, Altmann 7914.

<sup>2</sup> Hds. D 105', nicht bei Altmann.

<sup>3</sup> Hds. D 207', 208', 209, 209' und 234.

<sup>4</sup> Hds. D 222—228. Es sind hier sowohl die päpstliche Verleihungsbulle als auch die Durchführungsbestimmungen dazu (gerichtet an den Bischof von Adria als Exekutor, den Propst von St. Stephan zu Wien und den Offizial des Erzbischofs von Salzburg) aufgenommen.

<sup>5</sup> Altmann 9228, Notiz RR. J 192'.

<sup>6</sup> Starzer, Regesten zur Geschichte der Pfarren von Niederösterreich, Seite 348 (den Hinweis auf diese Notiz, die mir bisher entgangen ist, verdanke ich gütiger Mitteilung des Herrn Staats-Archivdirektors Dr. Kraft.) Starzer schöpft diese Nachricht aus den Annatenverzeichnissen P. Eugens IV. Bd. 1, fol. 247 (die von der camera apostolica im 15. Jahrhundert geführt wurden und heute im Archivio di stato in Rom sich befinden).

wann Simon Amman die Tullner Pfarre erlangt hat. In der Geschichte der Stadt Tulln von Kerschbaumer<sup>1</sup> wird Simon Amman in der Reihe der Pfarrer zum Jahre 1433 erwähnt, ohne weitere Angaben; doch ist diese Nachricht von Starzers Regesten zur Geschichte der Pfarren von Niederösterreich übernommen. Jedenfalls dürfte Simon Amman die Pfarre Tulln erst im Jahre 1432 (oder noch später) erlangt haben, denn in der Handschrift „D“, deren Eintragungen in der Regel nur bis 1431, bezw. 1432 reichen, findet sich keine Erwähnung von einer Verleihung der Pfarre Tulln an Simon Amman, der auch nie mit diesem Titel genannt wird. Er dürfte diese Pfründe wohl nur ganz kurz innegehabt haben.

Wir sehen also bei Simon Amman von Asparn, wie er allmählich eine Anzahl von Pfründen in seiner Hand vereinigt und können dabei aus den Annatenverzeichnissen und anderen Nachrichten entnehmen, daß die Pfründen, was ihr Erträgnis anlangt, immer einträglicher werden. Selbstverständlich konnte Simon Amman der Residenzpflicht bei allen diesen Pfründen nicht Genüge leisten und bezog jeweils nur die Einkünfte daraus. Nur in Wien scheint Simon Amman sich längere Zeit aufgehalten zu haben. Wir erfahren einmal auch aus einer Wiener Urkunde,<sup>2</sup> daß er im Alten Rathaus in Wien in der Nähe der Ottenheimkapelle seine Wohnung hatte. Doch hat er sich nicht ständig in Wien aufhalten können. Der Dienst bei Hofe und die vielen Reisen König Sigmunds ließen dies nicht zu. Der Hofdienst befreite allerdings auch, wie wir wissen, von der Residenzpflicht der Pfründeninhaber.

Simon Amman hatte auch zu gleicher Zeit mehrere Pfründen in seiner Hand, die ihm jedoch des öfteren von anderen Anwärtern streitig gemacht wurden. Simon Amman, den wir in den ersten Jahren immer nur als Inhaber einer Pfründe kennen gelernt haben, hat im Laufe der Jahre immer mehr Pfründen zu vereinigen gesucht und sich so auch an der am deutschen Königshof schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert üblichen Pfründenjagd beteiligt.<sup>3</sup>

Es würde zu weit führen, die vielen Simon Amman betreffenden

<sup>1</sup> A. Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Tulln, erste Auflage 1874, zweite Auflage 1902. In der ersten Auflage führt er Simon Amman noch nicht in der chronologischen Reihenfolge der Pfarrer von Tulln an (Seite 467—469), wohl aber in der zweiten Auflage Seite 264, ohne Quellenangabe, jedoch sicher aus diesen Regesten von Starzer entnommen.

<sup>2</sup> Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, 2. Abteilung, 2. Band, Nr. 2296. Vgl. S. 117 Anmkg. 7. Einen anderen Nachweis, daß Simon Amman in Wien im Alten Rathaus gewohnt hat, haben wir vom 27. Jänner 1430 in der Handschrift „D“ (fol. 240); es ist hier ein Notariatsinstrument aufgenommen, das in der Wohnung Simon Ammans im Alten Rathaus ausgestellt ist.

<sup>3</sup> Vgl. Herzberg-Fränkell, Bestechung und Pfründenjagd am deutschen Königshof im 13. und 14. Jahrhundert, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 16. Band, Seite 458—479.

Aufzeichnungen, Urkunden, Briefe etc., die in der Handschrift „D“ enthalten sind, alle einzeln besprechen zu wollen.<sup>1</sup>

Nachdem wir nun Simon Ammans Lebenslauf zunächst als Geistlicher und Inhaber verschiedener Pfründen bis zu seinem Tod verfolgt haben, sei nun auch sein Verhältnis zu König Sigmund und zu dessen Kanzler Bischof Georg von Passau des Näheren untersucht.

Simon Amman von Asparn war zuerst in der Passauer Bischofskanzlei als Notar und Sekretär tätig. Seit wann er der Passauer Bischofskanzlei angehört hat, läßt sich nicht sicher feststellen, doch dürfte er wohl nicht sehr lange vor dem Jahre 1418 in dieselbe eingetreten sein, wie sich aus der Datierung der in „D“ aufgenommenen Urkunden des Bischofs Georg von Passau ergibt, die alle nicht sehr weit zurückreichen, meist jüngeren Datums sind und hauptsächlich die Jahre 1418 bis 1423 umfassen.<sup>2</sup>

Daß auch in der Handschrift „D“ einige Urkunden des Nachfolgers Bischof Georgs auf dem Passauer Bischofsstuhl, des Bischofs Leonhard von Laymingen (1424—1451),<sup>3</sup> aufgenommen sind, weist darauf hin, daß Simon Amman auch noch dessen Notar, bzw. Sekretär war, da sonst kein Beamter der Reichskanzlei im Dienste des Passauer Bischofs stand.

Wir wissen, daß Bischof Georg von Passau im August des Jahres 1417 zum Reichskanzler von König Sigmund ernannt wurde. Bald darauf nahm K. Sigmund zu Konstanz am 4. Jänner 1418, wahrscheinlich auf Wunsch seines neuen Kanzlers Bischof Georg von Passau — wie schon Altmann vermutet<sup>4</sup> —, eine Anzahl Personen unter seine Familiars auf, von denen einige bereits in der Reichskanzlei als Schreiber tätig waren, andere erst in der Folgezeit als Notare nachweisbar sind und zu höheren Stellen gelangen. Es befanden sich darunter auch der Registrator Heinrich Fye, der „scriptor“ Peter Kalde aus Setterich, der später Notar und Protonotar wurde, Peter Schenk als „scriptor“, und Kaspar Schlick aus Eger, der, alle Rangsstufen in der Kanzlei durchlaufend, bis zum Kanzler aufstieg und einen bedeutenden Einfluß gewann. Von den anderen genannten Personen können wir sonst nichts mehr erfahren, sie sind vielleicht nur vorübergehend als Schreiber oder Hilfsschreiber tätig gewesen.

Wahrscheinlich ist damals auch Simon Amman in König Sigmunds Dienste getreten und in die Zahl seiner Familiars aufgenommen worden. Der Registrator, der diese Aufnahme nur in Form einer kurzen Notiz im Reichsregister-Band „F“ eintrug, dürfte vielleicht aus Versehen die Eintragung Simon Ammans unterlassen haben.

Simon Ammans zeitlich früheste und genau datierte Erwäh-

<sup>1</sup> Ich kann diesbezüglich auf meine schon öfter zitierte Arbeit über die Handschrift „D“ des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs verweisen.

<sup>2</sup> Wie oben.

<sup>3</sup> Gams, Series episcoporum 301. 1424 Jänner 10 bis 1451 März 24.

<sup>4</sup> Altmann 2775—2784, Notiz RR F 103.

nung als Notar in der deutschen Reichskanzlei fällt zwar erst in das Jahr 1422. Am 25. März dieses Jahres beglaubigte K. Sigmund den Simon Amman von Asparn, „notarius curie pataviensis, plebanus in Hartkirchen“, bei dem Markgrafen Johann Jakob von Montferrat; <sup>1</sup> K. Sigmund nennt ihn hier auch als seinen Notar: „notarius noster“. Simon Amman soll, wie es in dieser Urkunde heißt, mit dem Markgrafen wegen der bei ihm von dem Kanzler Bischof Georg von Passau, dem Hofmeister Grafen von Oettingen und dem Reichsvikar von Verona und Vicenza, Brunoro della Scala, hinterlegten Gnadenbezeugungen für Filippo Maria von Mailand, und zwar über ihre Rücknahme, Vernichtung usw., sich einigen. Da er aber hier bereits Notar genannt wird und außerdem eine besondere Mission in Kanzleiangelegenheiten erhielt (Rücknahme von Urkunden), dürfte er schon einige Zeit Notar gewesen sein. Außerdem wissen wir, daß die Notare der Reichskanzlei meist einige Jahre vorher schon als einfache Schreiber in Verwendung standen,<sup>2</sup> so daß also das Jahr 1417 oder 1418 für den Eintritt in die Reichskanzlei gut passen würde; wir wissen ferner, daß es ja der Kanzler ist, der die Aufnahme der unteren Kanzleibeamten durchführt, bezw. dieselben dem König zur Aufnahme empfiehlt, wenn er sie überhaupt nicht selbst aufnimmt. Was ist naheliegender, als anzunehmen, daß der neuernannte Kanzler seinen bisherigen Notar auch in die Reichskanzlei übernimmt!

Die Notare spielen eine untergeordnete Rolle in der Reichskanzlei und werden auch selten urkundlich genannt. Ab und zu erfahren wir aus Urkunden, daß sie schon so und so viele Jahre in der Kanzlei tätig sind, ohne daß wir sonst aus dieser Zeit irgendwelche Nachrichten über sie hätten. Sie unterfertigen auch nur ganz ausnahmsweise. Ebenso wie über ihren Eintritt sind wir auch über ihr Ausscheiden aus der Reichskanzlei selten genauer unterrichtet; sie sind das fluktuierende Element in der Reichskanzlei, sie kommen und gehen, ohne eben viele Spuren ihrer Tätigkeit zurückzulassen. Nur ein gründliches Studium und Untersuchen der Schriften der einzelnen Notare würde ihre Tätigkeitsperiode genauer umgrenzen können. Besser sind wir schon über die Protonotare unterrichtet, deren Tätigkeit sich genauer bestimmen läßt, da sie ja regelmäßig die Urkunden unterfertigen. So ist es erklärlich, daß wir über Simon Ammans Eintritt in die Reichskanzlei und in die bischöfliche Kanzlei nichts Genaueres wissen. Nur durch die Untersuchung der Handschrift „D“, bezw. deren Eintragungen, nach inneren und

<sup>1</sup> Altmann 4854, Hds. D 164' und 165.

<sup>2</sup> Allerdings hat keine strenge Scheidung Platz gegriffen. Der Ausdruck Notar und Schreiber bezw. scriptor wird promiscue gebraucht. Es ist aber wohl anzunehmen, daß jeder Notar, der in der Reichskanzlei diente, früher eine gewisse Zeit bloß Schreiberdienste versah, also noch nicht konzipierte, sondern nur mündierte (reinschrieb). Im letzteren Fall werden sie dann gewöhnlich bloß als Schreiber oder scriptores genannt, ohne daß man jedoch immer streng geschieden hätte in der Bezeichnung.

äußeren Merkmalen sind wir in der Lage, Simon Ammans Tätigkeit in beiden Kanzleien auf das Jahr 1418 bzw. 1417 hinaufzusetzen.

Einen indirekten Nachweis, daß Simon Amman vor seiner ersten urkundlichen Erwähnung im Jahre 1422 in beiden Kanzleien schon im Jahre 1421 tätig war, finden wir in einem allerdings undatierten Brief des Protonotars der deutschen Reichskanzlei, des Propstes Franz von Gran, an den Kanzler Bischof Georg. Wie ich in der Anmerkung des näheren begründe,<sup>1</sup> kann der Brief nur aus dem Jahre 1421 sein und auch da nur in die Zeitgrenze vom 5. Juni bis 26. Juli fallen. Damals schrieb der Protonotar Franziskus an den Kanzler Bischof Georg von Passau, er möge nicht ungehalten sein, daß er (Franziskus) seinen (des Bischofs) Sekretär Simon Amman so lange bei sich behalte. Bischof Georg wollte offenbar, als er im April des Jahres 1421 nach Deutschland geschickt wurde, daß Simon Amman bald nachkomme, doch ließ ihn der Protonotar Franziskus nicht so bald fort. Daher dieser Entschuldigungsbrief. Den Brief, dessen Abschrift sich in „D“ befindet, nahm wohl Simon Amman mit, als er zum Kanzler reiste. Wozu hielt ihn der Protonotar zurück? — Doch nur, weil er ihn als Notar in der Reichskanzlei brauchte! Nur aus der Doppelstellung Simon Ammans als Notar des Bischofs und in der Reichskanzlei ist dieses Schreiben zu erklären.

Am 17. September des Jahres 1422 erhob König Sigmund den Simon Amman von Asparn und dessen Bruder Gerung in den Adelsstand und verlieh ihnen ein Wappen,<sup>2</sup> das eingehend beschrieben wird. K. Sigmund gedenkt dabei der langjährigen treuen Dienste, die

<sup>1</sup> Hds. D fol. 157. Das Stück ist undatiert; als Zeitgrenzen ergeben sich der 8. August 1423 als Todestag Bischof Georgs und der 14. Dezember 1420, an welchem Tag Propst Franz von Gran zum erstenmal Protonotar genannt wird (RR G 83, Altmann 4359). Die Zeitgrenzen lassen sich jedoch noch weiter einengen: Am 28. Jänner 1422 wird er bereits Vizekanzler genannt (RR G 109' und 110, Altmann 4712), sodaß als Zeitgrenze die Zeit vom 14. Dezember 1420 bis 28. Jänner 1422 bleibt.

Noch enger können wir die Zeitgrenzen ziehen, wenn wir die Ortsangabe heranziehen. K. Sigmund und auch sein Protonotar Franz waren nach dem Itinerar bei Altmann nur in der Zeit vom 5. Juni 1421 bis 4. Oktober dieses Jahres, von kürzeren Unterbrechungen abgesehen, in Preßburg. Es kommt also als Abfassungszeit dieses Briefes an den Kanzler Bischof Georg von Passau nunmehr die Zeit vom 5. Juni bis 4. Oktober 1421 in Betracht. Dazu stimmt auch, daß Bischof Georg im April dieses Jahres als Gesandter K. Sigmunds nach Nürnberg ging (RTA 8, Nr. 34, Seite 39 und Nr. 56, Seite 72) und noch am 14. Mai in Nürnberg war; noch am 15. Juni war Bischof Georg in Deutschland und sollte erst einen Fürsten- und Städte-tag ausschreiben (vgl. Altmann 4563). Am 28. September war der Kanzler wieder am Hofe Sigmunds in Preßburg (Altmann 4610), an welchem Tag auch der König erst hinkam, nachdem er vorher in Ofen weilte; zuletzt war K. Sigmund in Preßburg am 26. Juli, sodaß also die Zeitgrenze für dieses Schreiben noch weiter eingeengt wird, auf die Zeit vom 15. Juni bis 26. Juli 1421.

<sup>2</sup> Hds. D 141' und 142, RR G 156, Altmann 5256.

die beiden bisher geleistet haben.<sup>1</sup> Wir erfahren da, daß Simon Amman noch einen Bruder hatte, der sich scheinbar auch Verdienste um König Sigmund erwarb, von dem wir aber sonst nie mehr etwas erfahren und der auch in den zeitgenössischen Quellen und Urkunden nie genannt wird. Es werden die langjährigen treuen Dienste sich wohl auf Simon Amman beziehen und nicht auf seinen Bruder Gerung.

Bald darauf starb der Kanzler Bischof Georg von Passau und Simon Amman fungiert nun zugleich mit Erhard Venk als sein Testamentsvollstrecker. König Sigmund veröffentlichte am 11. August des Jahres 1423<sup>2</sup> das Testament seines Kanzlers (inseriert), des Bischofs Georg von Passau und Verwesers des Erzbistums Gran, und verlangte, daß den Testamentsvollstreckern Erhard Venk (Kammermeister und Sigmunds Hofgesinde) und Simon, Pfarrer zu Harkirchen (Sekretär des verstorbenen Bischofs) keine Schwierigkeiten gemacht würden.

Nach Bischof Georgs Tod können wir Simon Amman nicht mehr urkundlich in der Passauer Bischofskanzlei nachweisen, doch hat er, wie schon erwähnt, derselben auch noch weiter angehört.

Simon Amman war auch öffentlicher Notar und urkundet als solcher sowohl für König Sigmund als auch den Kanzler Bischof Georg von Passau und für andere Personen. In der Handschrift „D“ sind eine Reihe von Notariatsinstrumenten aufgenommen, die er ausgestellt hat.<sup>3</sup>

Während unter seinen Vorgängern auf dem deutschen Thron, unter Karl IV., Wenzel und Rupprecht die Königsurkunden nie von öffentlichen Notaren beglaubigt wurden,<sup>4</sup> kommt, allerdings nur in einigen Fällen, zuerst unter Sigmund der neue Gebrauch auf, in der Reichskanzlei ausgestellte und unterfertigte Urkunden überdies noch durch öffentliche Notare beglaubigen zu lassen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> „Sane attendentes approbatam vestrarum probitatum constantiam, et circumspectam legalitatis industriam, aliaque multiplicia virtutum insignia, quibus persone vestre laudabiliter decorantur, nec non grata fidelitatis obsequia nobis et Imperio sacro a retroactis temporibus per vos prompte et fideliter exhibita....“

<sup>2</sup> Wie bereits erwähnt, kann nur der 11. August gemeint sein und ist der Ansatz des Regests von Altmann Nr. 5598 für den 4. August falsch. RRH I c, Altmann 5598. Vgl. meine Arbeit: Die deutsche Reichskanzlei etc.

<sup>3</sup> Ein Notariatsinstrument für Bischof Georg von Passau ist z. B. in Hds. D fol. 169 und 180 aufgenommen.

<sup>4</sup> Th. Lindner, Urkundenwesen, Seite 101.

<sup>5</sup> So ist der Schiedsspruch K. Sigmunds vom 21. Juli 1424 in der Streitsache zwischen dem Erzbischof Günther von Magdeburg und der Stadt Halle in gewöhnlicher Form unter Majestätssiegel an schwarzgelber Schnur ausgestellt, unterfertigt und registriert worden; unter dem Text findet sich dann noch das Notariatszeichen und die Unterschrift des öffentlichen Notars Paul Hettler. (Original Magdeburg, Staatsarchiv, Faksimile in: Kaiserurkunden in Abbildungen, Lieferung 5, Tafel 22. RRH 49' und 50.) Seine Unterfertigung lautet: „Et ego Paulus Hetteler clericus

Dieser Brauch ist offenbar nur ganz vereinzelt geblieben; ich konnte im ganzen nur drei Fälle während der ganzen Regierungszeit Sigmunds nachweisen, in denen dies geschehen ist.<sup>1</sup> Wie Bresslau bemerkt, tritt hier die notarielle Unterschrift sichtlich als ein die Beweiskraft und die Unanfechtbarkeit der Urkunde noch in höherem Maße als das Siegel des Kaisers sicherndes Beglaubigungsmittel auf; die *fides publica* der Notariatsurkunde verstärkt selbst die, welche Brief und Siegel beanspruchen können. Eine höhere Bedeutung konnte das in Italien erwachsene Institut des Notariats nicht mehr gewinnen.<sup>2</sup>

Außer den notariellen Beglaubigungen von Gerichtsurkunden sehen wir, daß König Sigmund ebenso wie seine Vorgänger sich des öfteren auch öffentlicher Notare zur Abfassung von Notariatsinstrumenten über wichtigere Regierungshandlungen bediente; auch ließ er durch öffentliche Notare andere Urkunden transsumieren. König Sigmund verwendete dazu teils seine Kanzleibeamten, von denen einzelne auch öffentliche Notare waren, teils andere öffentliche Notare, die er nur vorübergehend, *ad hoc*, in seinen Dienst nahm, die jedoch in kein näheres Verhältnis zu seiner Kanzlei traten.

Augustensis diocesis imperiali auctoritate notarius publicus quia premissis commissionibus terminorum observacionibus sentencie prolocutioni et diffinitioni ac omnibus et singulis premissis, dum sic fierent et agerentur, una cum prenotatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi ideo hoc presens publicum instrumentum per alium me aliis preposito negotiis fideliter scriptum subscripsi publicavi et in hanc publicam formam redegei signoque et nomine meis solitis et consuetis signavi et unacum appensione sigilli regie majestatis predicti serenissimi principis et domini Sigismundi Romanorum etc. regis roboravi in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.“

<sup>1</sup> Gleich im nächsten Jahr finden wir noch zweimal diesen Brauch, dann aber niemals mehr.

Der zweite Fall, die Achterklärung gegen die Stadt Halle am 27. März 1425 zu Totis in Ungarn ausgestellt, weist sogar die Unterschriften zweier öffentlicher Notare auf, die des Antonius Bartholomei Franchi de Pisis und des Antonius Guidonis: „Ego Antonius Bartholomei Franchi de Pisis publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius et iudex ordinarius ac coram eodem serenissimo domino nostro rege in predictis notarius et scriba eisdem omnibus interfui et ad mandatum eiusdem serenissimi domini nostri regis me subscripsi signumque meum apposui consuetum“.

„Ego Anthonius Guidonis clericus Avenionensis publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius ac coram eodem serenissimo domino nostro rege in predictis notarius et scriba eisdem omnibus interfui et ad mandatum eiusdem serenissimi domini nostri regis me subscripsi signumque meum apposui consuetum“.

Der dritte Fall betrifft eine ebenfalls in Hofgerichtssachen ausgestellte Urkunde vom 3. August 1425 (Altmann 6363, Original Wien H. H. u. St. A.). In der Korroborationsformel heißt es hier: „in quorum omnium fidem et testimonium presentes nostras litteras majestatis nostre sigillo et notarii infrascripti subscriptione jussimus communiri“. Am Bug der Urkunde steht die Kanzleiunterfertigung: „Ad mandatum domini regis Franciscus prepositus Strigoniensis“; unter dem Bug befindet sich die eigenhändige Unterschrift: „A. Guidonis Cesaree majestatis notarius“.

<sup>2</sup> H. Bresslau, Urkundenlehre I<sup>2</sup>, 644.

Von den Kanzleibeamten kennen wir als öffentliche Notare Simon Amman, Peter Kalde, Hermann Hecht, Antonius Bartholomei Franchi den Älteren, Dietrich Ebbracht, Peter Wacker und Johann Tussek.<sup>1</sup>

Simon Amman von Asparn lernen wir als öffentlichen Notar zum erstenmal kennen in einer Urkunde des Bischofs Georg von Passau, die am 13. Jänner 1423 in Preßburg ausgestellt ist und in der ein Notariatsinstrument von Simon Amman inseriert<sup>2</sup> ist. Für König Sigmund hat Simon Amman auch öfters über wichtigere Regierungshandlungen Notariatsinstrumente ausgestellt. Am 25. November 1431 in Mailand ließ König Sigmund über seine Krönung mit der lombardischen Krone von Simon Amman und Peter Kalde ein Notariatsinstrument herstellen;<sup>3</sup> darin heißt es: „et super premissis ac de predictis omnibus prefatus serenissimus dominus Sigmundus rex mandavit et requisivit nos Symonem et Petrum notarios publicos infrascriptos publicum seu publica confici debere instrumentum seu etiam instrumenta“.

Am 17. Mai 1432 hat er wieder zusammen mit seinem Kollegen Peter Kalde auf Befehl König Sigmunds in Parma ein Notariatsinstrument ausgestellt;<sup>4</sup> es trägt die Überschrift: „instrumentum responsionum domini nostri pape ad articulos prepositos per nuntios domini Romanorum regis.“ (Notariatsinstrument über die Antworten des Papstes auf die von den Gesandten des Königs Sigmund vorgeschlagenen Artikel). Sigmund ließ über den Inhalt der mündlichen Antwort des Papstes Eugen IV. auf die ihm schriftlich übergebene Ansprache des Dr. Nicolaus Stock durch seine beiden Kanzleibeamten ein Notariatsinstrument herstellen.

Bald darauf, am 15. Juli des Jahres 1432, stellen die beiden wieder im Auftrag König Sigmunds Notariatsinstrumente aus.<sup>5</sup> Sie transsumieren hier zwei Urkunden Papst Eugen IV. vom 26. Juni 1432 und einen Zettel, der Vereinbarungen über die Beilegung des Zwistes zwischen Papst und Konzil enthielt; zum Schluß sagen sie: „nos vero Notarii publici infrascripti easdem litteras apostolicas et cedulam prefatam de manu eiusdem domini Sigmundi Romanorum Regis recipientes ipsas copiavimus, exemplavimus et de verbo ad verbum transsumpsimus ac in formam publicam redegimus nil addendo vel minuendo, quod sensum mutat aut variat intellectum“. Darauf folgt die Datierung und die ausführliche Unterschrift der beiden Notare. Peter Kalde nennt sich hier „clericus Coloniensis diocesis publicus Sacris Apostolice et Imperiali auctoritatibus Notarius“, und Simon Amman von Asparn „clericus Pataviensis diocesis publicus Imperiali auctoritate Notarius“.

<sup>1</sup> Vgl. meine Abhandlung über die deutsche Reichskanzlei.

<sup>2</sup> Hds. D 169 und 180.

<sup>3</sup> Hds. D 274—275, RTA 10, Nr. 116, Seite 195.

<sup>4</sup> Altmann 8954 a, RTA 10, 415, Nr. 245.

<sup>5</sup> Hds. D 277—278, RTA 10, 268, 269, 270, S. 451—454.

Simon Amman von Asparn tritt einmal auch als Ankläger im Hofgericht im Jahre 1428 auf.<sup>1</sup> Eine neue Seite seiner Tätigkeit bei Hofe lernen wir noch kennen; im Jahre 1430 erfahren wir aus einer Urkunde König Sigmunds, daß seitens der königlichen Kammer der königliche Notar Simon Amman von Asparn für die Freilassung und Wiedereinsetzung des gefangenen Lübecker Bürgermeisters eingetreten ist.<sup>2</sup> Er erscheint hier zum erstenmal in Beziehung zur königlichen Kammer. In einer Urkunde K. Sigmunds vom 30. Juni 1431 wird er auch Kammerprokurator genannt.<sup>3</sup> König Sigmund entschied damals die inneren Zwistigkeiten der Stadt Bremen, welche seinerzeit (1428) von ihm auf Klage des Simon von Asparn, seines Kammerprokurators und Notars, wegen Vertreibung des Rates gebannt worden ist,<sup>4</sup> unter Mitwirkung des Kardinallegaten Julian: der alte Rat sei wieder einzusetzen, die Stadt habe 2200 Mark Gold Strafe zu zahlen.

Über seine Tätigkeit als Kammerprokurator erfahren wir noch etwas aus einer Eintragung im Reichsregister-Bande „J“. <sup>5</sup> Am 23. März 1431 verhängte K. Sigmund zu Nürnberg nach Anhörung der durch Simon Amman von Asparn im Namen des Reichskammergerichts und des Alten Rates von Rostock vorgebrachten Klage über die Stadt Rostock die Reichsacht.

Über Simon Ammans sonstige Stellung bei Hofe wissen wir noch, daß K. Sigmund ihn am 6. Oktober 1423 zu Ofen zu seinem Kaplan ernannte und ihm Geleit und Zollfreiheit erteilte.<sup>6</sup>

Verhältnismäßig erst sehr spät, nach langjähriger Dienstzeit als Notar ernannte König Sigmund am 18. September des Jahres 1430 zu Nürnberg den Simon Amman „rector ecclesie parochialis in Polan ac capelle beate Marie virginis in Ottenheim Wyenne“ zu seinem Sekretär, Haus- und ständigen Tischgenossen, in Ansehung seiner Verdienste:<sup>7</sup> „cum te in nostra Romanorum Regie cancellaria officio veluti nostrum notarium et litterarum nostrarum Regalium scriptorem ydoneum cognoverimus“, also da er sich als Notar und Schreiber der königlichen Briefe geeignet erwies. Am selben Tage ernannte K. Sigmund auch seinen Kollegen in der Reichskanzlei, den Notar Peter Kalde aus Setterich, der ebenfalls bereits zu Beginn der Kanzlerschaft des Bischofs Georg am 4. Jänner 1418 zugleich mit Simon Amman unter die Familiares aufgenommen wurde, zu seinem Sekretär.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Altmann 7095, RR J 10'.

<sup>2</sup> Altmann 7677.

<sup>3</sup> Altmann 8656, RR J 139'.

<sup>4</sup> Altmann 7095.

<sup>5</sup> Altmann 8383, RR J 114. Vgl. auch einige Notizen in der Handschr. D 245' und 40'.

<sup>6</sup> Altmann 5628, RR H 8.

<sup>7</sup> Hds. D 258, Notiz RR J 172, Altmann 7784.

<sup>8</sup> RR J 171' und 172, vgl. 76, Altmann 7783; Altmann übersetzt hier ganz unrichtig „te in nostrum Secretarium domesticum et continuum commensalem generose assumpsimus“, indem er nicht zusammen-

Die Sekretäre nehmen eine eigenartige Stellung am Hofe K. Sigmunds ein, sodaß ihre Stellung und Tätigkeit noch genauer untersucht werden soll.

Lindner<sup>1</sup> räumt ihnen überhaupt keine selbständige Stellung in der Beamtenhierarchie der Reichskanzlei ein, sondern identifiziert sie mit den Notaren der Kanzlei, indem er behauptet, daß diese zum Unterschiede von den gewöhnlichen Notaren, den „publici auctoritate imperiali notarii“, noch den Titel „secretarii“, „heimliche Schreiber“ führen. Diese Ansicht übernimmt auch Bresslau in seiner Urkundenlehre,<sup>2</sup> indem er erklärt, daß für die Notare seit der Zeit Karls IV. allmählich der Titel *secretarius* (deutsch: heimliche Schreiber; im XV. Jahrhundert wird aber auch in deutschen Urkunden meist Sekretär gesagt) aufkommt, durch den sie von den öffentlichen Notaren, wie sie nun in Deutschland an vielen Orten begegnen, unterschieden werden.

Gegen diese Ansicht jedoch erheben sich schwerwiegende Bedenken. Für die Zeit Karls IV. mag dies ja vielleicht richtig sein, doch stimmt es keineswegs für die Zeit Sigmunds, wie wir aus den folgenden Ausführungen ersehen werden.

In meiner Arbeit über die deutsche Reichskanzlei unter Kaiser Sigmund von Luxemburg habe ich alle Personen zusammengestellt, die irgendwann, wenn auch nur einmal, als Sekretäre K. Sigmunds bezeichnet werden. Es sind insgesamt 20 Personen während der ganzen Regierungszeit Sigmunds, die uns als seine Sekretäre urkundlich begegnen. Bei zweien von ihnen, Johann Gersse und Marquard Brisacher ist es überhaupt fraglich, ob sie als Sekretäre genannt werden. Fünf Sekretäre (Albert Varrentrapp, Wienand aus Stega, Petrus Cecumcht de Macalfalva, Ser Bercus und Antonius Bartholomei Franchi d. Jüng.), also ungefähr ein Viertel, sind in keiner anderen Stellung nachzuweisen, während die übrigen alle teils Notare, teils Protonotare, ja sogar auch Vizekanzler sind.

Bei Untersuchung der Zeit, in welcher die Sekretäre genannt

---

hängende Worte zusammenzieht, „zum Haussekretär und ständigen Tischgenossen“, sodaß es den Anschein gewinnt, als gebe es neben den Sekretären noch eigene Haussekretäre! Simon Amman und Peter Kalde werden aber auch bei dieser Ernennung und seither regelmäßig nur „Sekretäre“ und nicht „Haussekretäre“ genannt. Die Worte „*domesticus et continuus commensalis*“ gehören entschieden zusammen; sie sollen die Aufnahme in die Familiarität des Königs ausdrücken, wie dies regelmäßig bei Aufnahme von längere Zeit bei Hofe anwesenden Beamten und Dienern geschah. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß es in der Ernennungsurkunde ausdrücklich heißt, daß der Neuernannte dieselben Rechte wie die übrigen Sekretäre und Notare und Familiares genießen solle: „*Romano regio statutentes edicto, quatenus tu ex nunc inantea universis et singulis honoribus, libertatibus, immunitatibus, iuribus, privilegiis, gratis et indultis ubique locorum gaudere et perfrui debeas atque possis, quibus ceteri secretarii et notarii ac familiares nostri domestici et continui commensales freti sunt, hactenus ac fruuntur, gaudent et utuntur quomodolibet consuetudine vel de iure.*“

<sup>1</sup> Lindner, Urkundenwesen, Seite 18.

<sup>2</sup> Bresslau, Urkundenlehre I<sup>2</sup>, 540 ff.

werden, konnte ich feststellen, daß viele von ihnen, mehr als die Hälfte, überhaupt nur ein einziges Mal mit diesem Titel genannt werden, die anderen auch nur seltener. Durch mehrere Jahre hindurch wird überhaupt kein Sekretär genannt, so 1412, 1413, dann 1415 und 1418, sowie gegen Schluß der Regierung wieder in den Jahren 1436 und 1437. Während bis zum Jahre 1427 zu gleicher Zeit nur einer oder höchstens zwei Sekretäre genannt werden, nimmt ihre Zahl seit 1428 rasch zu; im selben Jahre steigt sie auf drei, im nächsten Jahre erfährt sie vielleicht noch eine Steigerung und im Jahre 1430 und 1431 sind es sogar fünf Sekretäre, die gleichzeitig genannt werden; im Jahre 1432 sinkt ihre Zahl wieder auf vier, im nächsten und in den folgenden Jahren wird überhaupt nur je ein Sekretär genannt.

Einige Sekretäre waren zugleich auch Protonotare; es sind dies Johannes Kirchen der Ältere, Johann Gersse, Antonius Bartholomei Franchi der Ältere, Kaspar Schlick, Peter Wacker, Peter Kalde und Dietrich Ebbracht; von diesen führt Kaspar Schlick sogar noch als Vizekanzler (jedoch bevor er wirklicher Vizekanzler und Kanzleileiter wurde) den Titel Sekretär. Einige andere Sekretäre waren bloß Notare, bezw. Registratoren oder werden schon als Notare auch noch Sekretäre genannt, so Jodok Rot, Mathäus Schlick, Antonius Bartholomei Franchi der Ältere, Kaspar Schlick, Heinrich Fye, Simon Amman, Hermann Hecht und Peter Kalde. Bei Betrachtung des Zeitpunkts, zu welchem diese zum erstenmal Sekretäre genannt werden, fällt auf, daß die meisten von ihnen, ausgenommen Jodok Rot und Mathäus Schlick, schon viele Jahre hindurch als Notare tätig waren; so sind die meisten schon fast zehn Jahre oder noch länger als Notare nachzuweisen. Nur Jodok Rot wird schon nach zweijähriger Notarszeit Sekretär genannt; doch wissen wir bei ihm nicht sicher, seit wann er schon Notar war, ebenso bei Mathäus Schlick, der noch im selben Jahre, als er Notar genannt wird, auch als Sekretär bezeichnet wird. Michael von Priest wird erst dann Sekretär genannt, nachdem er als Protonotar sich von den Kanzleigeschäften zurückgezogen hatte und nicht mehr unterfertigte. Ebenso wird auch Marquard Brisacher erst dann Sekretär genannt, als er nicht mehr Registrator war, während der Registrator Heinrich Fye erst im letzten Jahre seiner langjährigen Tätigkeit in der Registratur als Sekretär bezeichnet wird.

Wir sehen also, daß in der Regel nur die ältesten Notare zu Sekretären ernannt wurden, daß auch Protonotare, ja sogar noch Vizekanzler diesen Titel führen, während wieder andere Sekretäre weder als Notare noch als Protonotare nachzuweisen sind. Schon daraus können wir ersehen, daß die Sekretäre eine gewisse Mittelstellung im Rang einnahmen zwischen den Notaren und Protonotaren. Das drückt sich auch in der Titulierung aus, indem in den Amtsbezeichnungen einerseits bei Notaren, die auch Sekretäre sind, das Wort Sekretär an erster Stelle steht, also den höheren Rang

bedeutet, andererseits bei Protonotaren das Wort Sekretär bei der Titelbezeichnung nachgesetzt wird, wenn sie zugleich auch Sekretäre genannt werden; es heißt also regelmäßig, wenn ein und derselbe Beamte mit mehreren Titeln genannt wird, „Sekretär und Notar“ oder „Protonotar und Sekretär“, oder auch „Vizekanzler, Protonotar und Sekretär“.

Schon aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß „Sekretär“ keineswegs gleichbedeutend ist mit „Notar“ — wie Lindner und Bresslau meinen — und nur gebraucht wird, um letztere von den öffentlichen Notaren zu unterscheiden; vielmehr ergibt sich, daß die Sekretäre zumindest eine Mittelstellung zwischen den Notaren und Protonotaren einnahmen. Wir kennen überdies auch einige Ernennungen von Notaren zu Sekretären, z. B. von Simon Amman von Asparn. Die Sekretäre standen auch höher im Rang als die Registratoren, da auch die beiden uns bekannten Registratoren König Sigmunds, Heinrich Fye und Marquard Brisacher, später zu Sekretären befördert wurden.

Welche Funktionen die Sekretäre ausübten und in welcher Beziehung sie zur Reichskanzlei standen, ist schwer zu sagen. Wir können nicht einmal mit Sicherheit behaupten, daß sie überhaupt eine Funktion ausübten und wissen nicht, ob die Bezeichnung Sekretär nur ein bloßer Titel war, mit dem kein Amt verbunden war.

Nach der ältesten Ordnung der deutschen Reichskanzlei, die der Erzbischof und Kanzler Berthold von Mainz als Leiter derselben am 3. Oktober 1494 zu Mecheln erließ,<sup>1</sup> hatten die Sekretäre die Konzepte (auch Minuten genannt) anzufertigen und von den Unterkanzlern (Protonotaren oder Vizekanzler) unterschreiben zu lassen. Es heißt hier im Absatz 2 von den Sekretären: „Und sollen alle concepten oder minuten inen bevolhen werden ires besten verstands und vleys begreifen, unns oder, so wir nit bey handen weren, unsere geordnete undercantzler, zuvor und ehe sy die ingrossiern, angeben, horen und subscribiren lassen“.

Auch als Korrektoren sollten die Sekretäre fungieren; im Absatz 3 dieser Kanzleiordnung heißt es weiter: „Unnd so soliche minuten dermassen besichtigt unterschriben und ingrossirt sein, sollen sie die mit dem schreyber der die geschryben heth uberlesen, und ob die einichen mangel hetten, zuvor und ehe sie zum sigel getragen werden, corrigiern und mit irem namen verzeichnen“.

Außerdem hatte der Sekretär die unterfertigten und überprüften Konzepte, die zu registrieren waren, dem Registrator zu übergeben, die aber nicht zu registrieren waren, aufzubewahren:

„4.) Auch dieselben concept oder minuten, so die gemelten wise ingrossiert und uberlesen und zu registrieren noth sein, dem registrator behennigen; welch aber nit noth weren zu registriern, die sunst verwaren“.

<sup>1</sup> Herausgegeben von Posse, Privaturkunden, Seite 205 ff. und von Seeliger, Archivalische Zeitschrift 13, Band, Seite 1 ff.

In dieser ältesten Reichskanzleiordnung finden wir keine Notare erwähnt, dafür aber Sekretäre und Schreiber. Konzipieren und Mundieren sind hier völlig getrennt und beide Tätigkeiten werden von verschiedenen Personen ausgeübt, während unter Sigmund die Notare sowohl konzipiert wie auch mündiert haben.

Untersuchen wir nun, inwieweit die Bestimmungen der Reichskanzleiordnung von 1494 auch für die Zeit König Sigmunds Geltung haben! Seeliger hebt in seiner Ausgabe derselben hervor, daß diese nicht nur als Grundlage aller späteren Kanzleiordnungen gedient hat, sondern betont auch ausdrücklich, daß „ihre eigentliche Bedeutung indessen in ihrer hervorragenden Brauchbarkeit als Geschichtsquelle liege, welche wichtige Verhältnisse nicht nur der Zeit Maximilian I., sondern auch weit früherer Perioden erhellt. Denn zweifellos hat sie nicht durchaus neue Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb treffen, sondern nur die schon bestehenden Gebräuche sammeln und als gesetzliche Regeln des amtlichen Schaffens zusammenfassen wollen“.

Vergleichen wir also diese Vorschriften, die nach Seeliger<sup>1</sup> die schriftliche Fixierung längst bestehender Gewohnheiten und Kanzleibräuche sind, so finden wir, daß den Sekretären zur Zeit Maximilians wesentlich dieselben Funktionen zukamen, wie unter Sigmund den Notaren. Die Ordnung von 1494 kennt keine Notare in der Reichskanzlei mehr, sondern dafür Sekretäre. Wir wissen, daß unter Sigmund und früher schon die Notare die Konzepte anfertigten, die dann die Protonotare verbesserten und unterfertigten. Ich habe durch eingehenderes Studium der verschiedenen, in den Reichsregisterbänden Sigmunds eingeklebten und auch in der Handschrift „D“ des Wiener Staatsarchivs (die bisher fälschlich zu den Registerbüchern Sigmunds gerechnet wurde) eingebundenen Konzepte feststellen können, daß diese vielfach Verbesserungen aufweisen, die meist von jener Hand herrührten, die auch des öfteren das Datum hinzufügte und unterfertigte. Durch meine bisherigen Untersuchungen konnte ich feststellen, daß regelmäßig nur Protonotare und Höhere unterfertigten; dadurch gewinnt die Unterfertigung die Bedeutung einer Überprüfung des Konzeptes. Den analogen Vorgang finden wir in der Reichskanzleiordnung vom Jahre 1494 fixiert, nur daß statt der Notare die Sekretäre als Verfasser der Konzepte genannt werden.

Wir dürfen also, wenn wir die Funktionen der Sekretäre unter Sigmund feststellen wollen, nicht aus der Ordnung von 1494 Rückschlüsse ziehen und folgern, daß die Stellung und Tätigkeit der Sekretäre unter Maximilian und Sigmund die gleiche war; im Gegenteil, wir können bemerken, daß die Stellung und Tätigkeit der Sekretäre Sigmunds eine ganz andere gewesen sein muß als die der Sekretäre Maximilians.

<sup>1</sup> Außer der Einleitung zu seiner obzitierten Ausgabe dieser Kanzleiordnung vgl. auch seinen Aufsatz: „Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493“.

Wenn die Notare Kaiser Sigmunds, wie wir nachweisen konnten, dieselben Funktionen ausübten, wie später die Sekretäre Maximilians, so bleibt für die Sekretäre Sigmunds keine Funktion im Beurkundungsgeschäft der Reichskanzlei übrig, die sie hätten ausüben können. Wir werden daher wohl annehmen müssen, daß die Sekretäre Sigmunds als solche keinen Anteil an dem Geschäftsgang der Reichskanzlei nahmen und daher auch nicht zu den eigentlichen Kanzleibeamten zu zählen sind. In dieser Annahme werde ich noch dadurch bestärkt, daß, wie bereits erwähnt: 1. einige von den Sekretären sonst überhaupt nicht als Kanzleibeamte nachzuweisen sind, 2. andere zu gleicher Zeit Registratoren, Notare und Protonotare sind, 3. wieder andere erst nach ihrem Ausscheiden aus dem Kanzleidienset Sekretäre genannt werden.

Wenn es sich wirklich um eine Funktion in der Kanzlei handeln sollte, so wäre es doch sonderbar, warum gerade diese Stellung zugleich von den Inhabern anderer Ämter ausgeübt worden wäre, während sonst alle anderen Funktionen genau abgegrenzt und zeitlich geschieden sind. Es werden z. B. viele Notare zu Protonotaren befördert, sie führen aber niemals beide Bezeichnungen zugleich. Nur wo es sich bloß um den Titel eines Vizekanzlers handelt, wird ein und dieselbe Person auch zugleich Vizekanzler und Protonotar genannt.

Aus all den angeführten Gründen müssen wir schließen, daß die Sekretäre mit den eigentlichen Kanzleigeschäften nichts zu tun hatten; wir werden vielmehr bei den Sekretären eine nähere Beziehung zum königlichen Rat annehmen müssen. In der Tat werden einige von den Sekretären auch Räte genannt, so Mathäus Schlick, Michael von Priest und Peter Wacker. Am 3. Jänner 1430 nobilitierte König Sigmund den Peter Wacker und nennt ihn dabei ausdrücklich seinen Rat, Protonotar und Sekretär;<sup>1</sup> auch noch am 26. Juli des Jahres 1431 nennt ihn Sigmund seinen Rat.<sup>2</sup> Im Jahre 1433 wird am 8. August Mathäus Schlick als Ritter und Rat bezeichnet.<sup>3</sup> Michael von Priest wird von Eberhard Windecke als Rat K. Sigmunds im Jahre 1427 bezeichnet.<sup>4</sup>

Ungefähr zur selben Zeit, da diese drei als Sekretäre genannt sind, werden sie auch als Räte bezeichnet, ja sogar auch gleichzeitig in einer und derselben Urkunde!

Als Ratssekretär werden wir also die Sekretäre Sigmunds anzusehen haben, gewissermaßen als die ausführenden, die Exekutivorgane des Rates. Es ist auch auffällig, daß die Sekretäre häufig zu diplomatischen oder anderen Missionen entsendet werden, Belehnungen vollziehen, Verträge abschließen, Streitigkeiten schlich-

<sup>1</sup> Altmann 7584, RR J 60.

<sup>2</sup> Altmann 8747, RR J 152; Altmann 8742.

<sup>3</sup> Altmann 9588, Notiz RR K 17'.

<sup>4</sup> Eberhard Windecke's Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters K. Sigmunds. Zum erstenmal vollständig herausgegeben von Wilhelm Altmann (1893), Seite 230.

ten usw. Diese Gesandtschaften wurden wohl vorher im königlichen Rate beschlossen, und die einzelnen Sekretäre mit der Ausführung dieser Beschlüsse beauftragt. Gerade diese Tätigkeit erklärt es, daß einerseits manche Kanzleibeamte aus der Reichskanzlei ausscheiden, wenn sie Sekretäre werden oder vielleicht gerade deshalb ausscheiden, weil sie auf Reisen gingen, anderseits wieder einige überhaupt nicht als in der Kanzlei tätig nachzuweisen sind.

Durch diese Ausführungen glaube ich, zur Genüge nachgewiesen zu haben, daß die Sekretäre keine eigene Berufsklasse innerhalb der Reichskanzlei Sigmunds bildeten, sondern daß es sich hier um eine Funktion handelte, die teilweise auch von Kanzleibeamten ausgeübt wurde, aber doch mit den eigentlichen Kanzleigeschäften nichts gemein hatte und von einer Anzahl derselben ganz unabhängig von diesen ausgeübt wurde.

Vergleichen wir die Zeit, in welcher die einzelnen Kanzleibeamten als öffentliche Notare fungieren und auch so genannt werden, so finden wir, daß fast alle genannten Beamten in derselben Zeit auch als Sekretäre bezeichnet werden. Wir haben also dadurch wieder einen Beweis für meine bereits dargelegte Ansicht, daß die Bezeichnung „Sekretär“ nicht gebraucht wird, um die Kanzleinotare von den öffentlichen Notaren zu unterscheiden, wie Lindner und Bresslau meinen. Der Umstand, daß diese Kanzleinotare gerade auch zur selben Zeit als öffentliche Notare fungieren, in der sie auch Sekretäre genannt werden, spricht deutlich dafür, daß man den Titel Sekretär nicht deshalb für die Kanzleinotare gebrauchte, um sie von den öffentlichen Notaren zu unterscheiden, sondern der Titel Sekretär hat, wie wir gesehen haben, wenigstens in der Zeit K. Sigmunds eine andere Bedeutung. Die Notare behalten auch noch weiter ihren Titel bei, nachdem sie zu Sekretären befördert wurden, so auch Simon Amman.

Wir sehen also, die Beförderung zum Sekretär bedeutet für Simon Amman zwar eine Auszeichnung und Rangerhöhung, jedoch nicht in Bezug auf seine Kanzleitätigkeit, sondern auf seine persönliche Stellung am Hofe König Sigmunds.

Die nächsthöhere Stufe in der Beamtenhierarchie der deutschen Reichskanzlei, das Protonotariat, hat er jedoch nicht mehr erreicht, er ist offenbar kurz vor seiner bevorstehenden Ernennung im Jahre 1432 oder zu Anfang des Jahres 1433 in Italien gestorben. Seither haben wir keine Nachricht über ihn, bis er dann am 7. Juli 1433 bereits als gestorben erwähnt ist. Sigmund hat zu Rom am Tage seiner Kaiserkrönung (31. Mai 1433) und in der nächsten Zeit darnach eine Reihe von Auszeichnungen, Standeserhöhungen, Beförderungen etc. seiner Beamten und Hofleute vorgenommen und damals auch seinen Sekretär Peter Kalde, der, wie wir schon wissen, gleichzeitig mit Simon Amman im Jahre 1430 zum Sekretär ernannt worden war, zum Protonotar befördert.<sup>1</sup> Es wäre doch höchst

<sup>1</sup> Altmann 9423, Notiz RR K 16' (neuere Zählung). Die Datierung lautet: „Die 6. mai, Rom“ (sic!). K. Sigmund war am 9. Mai dieses Jahres

sonderbar, wenn König Sigmund Simon Ammans engeren Kollegen, der wiederholt zugleich mit ihm für Sigmund tätig war, und gewissermaßen im gleichen Rang und Ansehen stand, nur allein befördert hätte und dabei Simon Amman, der König Sigmund auch sehr vielseitige Dienste geleistet hatte, übergegangen hätte!

Die letzte urkundliche Nachricht haben wir vom 12. August des Jahres 1432 zu Siena; der König erteilte dem Simon Amman die Vollmacht, 12 Notare zu legitimieren.<sup>1</sup> In der Annahme, daß Simon Amman bald nach dem 26. August des Jahres 1432 gestorben sein muß, werde ich noch bestärkt durch den Umstand, daß die Handschrift „D“ des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, an deren Abfassung ja Simon Amman, wie ich in meiner eingangs erwähnten Arbeit über diese Handschrift nachgewiesen habe, den Hauptanteil hat, nur ganz vereinzelt noch Eintragungen vom Jahre 1433 aufweist und die wenigen jüngeren Stücke sich als spätere Nachtragungen, Ergänzungen und Einschaltungen erwiesen.

Über Simon Amman's Verhältnis zur Handschrift „D“ bzw. seinen Anteil an der Abfassung derselben muß ich auch noch zum Schluß zu sprechen kommen und hier die Ergebnisse meiner eingehenden paläographisch-diplomatischen Untersuchungen in Kürze mitteilen. Ich konnte feststellen, daß die Handschrift „D“ keine einheitliche zu nennen ist, sowohl nach der Anlage, wie nach dem Inhalt und Zweck, also ein Sammelband verschiedener mehr oder weniger selbständiger Teile ist. Als eigentlich nicht dazugehörig sind die ersten 40 Blätter anzusehen, größtenteils eine Sammlung von Konzepten aus König Sigmunds Reichskanzlei; der eigentliche Bestand konnte in drei Hauptteile geschieden werden, die wieder in einzelne mehr oder weniger selbständige Teile zerfielen. Als zeitlich frühester ist der 2. Hauptteil (fol. 134—202) anzusehen, der hauptsächlich in den Jahren 1422 bis 1429 vorwiegend von einem Schreiber abge-

in Viterbo und zog erst am 21. Mai in Rom ein. Offenbar liegt auch hier ein Versehen des Registrators bei Eintragung der Datierung vor. Diese Notiz ist sicher erst später nachgetragen worden; sie kann unmöglich vor dem 31. Mai eingetragen worden sein, an welchem Tag man überhaupt erst aus Anlaß der Kaiserkrönung einen neuen Registerband (RR K) begann. Vor dem 31. Mai diente der Band J als Register und vor diesem Tag ausgestellte Urkunden sind in diesen Band eingetragen worden. Wenn also die Ernennung vor dem 31. Mai erfolgte, hätte sie nicht in K, sondern in J eingetragen werden müssen. Schon die Ortsangabe „Rom“ weist darauf hin, daß dieselbe nicht vor dem 21. Mai erfolgt sein kann. Da Sigmund am Tage seiner Kaiserkrönung und in den darauf folgenden Tagen eine Reihe von Auszeichnungen, Standeserhöhungen, Beförderungen etc. vornahm, so können wir auch hier annehmen, daß das auch bei Peter Kalde geschah, zumal auch der Umstand, daß diese Notiz in dem erst am 31. Mai begonnenen Registerband K eingetragen wurde, darauf hinweist, daß die Ernennung erst an diesem oder den darauf folgenden Tagen erfolgte. Da aber Peter Kalde am 5. Juni in einer anderen Urkunde bereits Protonotar genannt wird, so bleiben als Zeitgrenzen für die Ernennung zum Protonotar nur die Tage vom 31. Mai bis 5. Juni 1433, an welchen Tagen Sigmund auch in Rom weilte.

<sup>1</sup> Altmann 9228, Notiz RR J 192.

faßt wurde, den ich mit Simon Amman von Asparn identifizieren konnte, der gleichzeitig in der Reichskanzlei und in der bischöflichen Kanzlei von Passau tätig war. Dieser Teil enthält sowohl Urkunden König Sigmunds aus diesen Jahren, als auch Passauer Bischofsurkunden, verschiedene Notariatsinstrumente und Briefe. An diesen, der jetzigen Anordnung nach 2. Hauptteil schließt sich zeitlich und inhaltlich der 1. Hauptteil an (fol. 41—107), der, ziemlich einheitlich und größtenteils von einem Schreiber angelegt, in den Jahren 1429—1431 entstand und den Hauptbestandteil der Formularsammlung aus der Reichskanzlei bildet.

An den ersten Hauptteil schließt sich ein kurzer Übergangsteil an, an diesen dann zeitlich der 3. Hauptteil (fol. 203—297), der charakterisiert ist als eine in der Reichskanzlei entstandene Sammlung von Urkunden und Briefen verschiedenster Art, in die auch teilweise Konzepte und Eintragungen nicht urkundlicher Art aufgenommen wurden. Die einzelnen Teile der Handschrift werden insofern zusammengefaßt, als sich der Einfluß Simon Ammans auch auf die beiden anderen nicht von ihm selbst geschriebenen Teile (1. und 3. Teil) dieser Handschrift erstreckt, indem er dem Schreiber derselben auch sein urkundliches Material zur Verfügung stellte und demgemäß sich auch in diesen Teilen Passauer Stücke finden.

Ich konnte auch feststellen, daß die persönlichen Beziehungen Simon Ammans zu dieser Handschrift so stark hervortreten, daß wir ein gewisses Eigentumsrecht dieses Mannes an der Handschrift annehmen müssen, die er mit Unterstützung seiner Amtskollegen aus der Reichskanzlei verfaßte. Die Handschrift selbst blieb aber jedenfalls infolge ihres amtlichen Charakters als Kanzleibuch auch nach Simons Tode in der Reichskanzlei und ist hier weiter benützt und ergänzt worden, sie ist auch noch unter den Habsburgischen Nachfolgern Sigmunds auf dem deutschen Thron, Albrecht II. und Friedrich III. gebraucht worden und teilte das Schicksal der Reichsregisterbände Kaiser Sigmunds. Es sind ja auch der Kanzler und ein Teil des Kanzleipersonals nach dem Tode Sigmunds in die Reichskanzlei seiner Nachfolger übergetreten.

Als wichtigstes Ergebnis meiner Untersuchungen konnte ich feststellen, daß wir es hier bei dieser Handschrift absolut nicht mit einem Reichsregisterbuch Sigmunds zu tun haben, wie oft behauptet worden, ja daß auch nicht einmal einzelne Teile derselben die an den Reichsregistern beobachteten Merkmale und Charakteristika aufweisen, sondern daß wir hier, soweit es sich um königliche Urkunden handelt, eine Formularsammlung aus der Reichskanzlei vor uns haben, zu der auch sehr viele Stücke aus der Passauer Bischofskanzlei und sonstige Stücke verschiedensten Inhalts gekommen sind.

Als Schreiber der Handschrift kommen in erster Linie die Notare und Protonotare der deutschen Reichskanzlei König Sigmunds in Betracht, die ihr Material teils von Simon Amman, teils von den Protonotaren erhielten, wie sich wohl aus der Überschrift

(fol. 1b) ergibt, wo gesagt wird, daß die Handschrift „ex diversorum protonotariorum scripturis confectum“, also aus den Schriften verschiedener Protonotare zusammengestellt worden sei, was vielleicht dahin zu deuten ist, daß die hier tätigen Notare und Schreiber viele Konzepte der Protonotare abgeschrieben haben. Die aus irgend einem Grunde nicht abgeschriebenen Konzepte wurden dann, so wie sie waren, mit der Handschrift vereinigt, bzw. dazu gebunden (fol. 3—40). Dann haben sie aber auch viele Originalurkunden, offenbar die gleichzeitig ausgefertigten, abgeschrieben, bevor dieselben expediert wurden, während sie bei den zeitlich früheren Urkunden, die bereits den Empfängern ausgehändigt worden waren, auf die Reichsregisterbände, besonders die Bände G, H, J und etwa sonst vorhandene Abschriften älteren Datums zurückgriffen. Es haben auch Registratoren, besonders die in der Registratur tätigen Schreiber bei der Abfassung mitgewirkt, wie durch Schriftvergleich festgestellt werden konnte.

Eine andere Seite der Tätigkeit Simon Ammans in der deutschen Reichskanzlei lernen wir noch kennen. Gelegentlich, doch erst spät, tritt er auch als Unterfertiger auf, und zwar zuerst am 27. Dezember 1428, als er eine Vorladung vor das königliche Hofgericht zu Etzelburg in Ungarn unterfertigt: „ad mandatum domini regis Symon de Asparen.“<sup>1</sup> Simon Amman begleitete dann auch den König auf seinem Zug nach Wolhynien, wo er am 29. Jänner 1429 zwei zu Luck ausgestellte Urkunden unterfertigt.<sup>2</sup>

Zuletzt unterfertigt Simon Amman am 24. August 1432 zu Siena, doch insgesamt seit seiner ersten Unterfertigung nur 12mal.<sup>3</sup> Sehen wir uns diese von ihm unterfertigten Urkunden näher an, so finden wir, daß es sich hier um ganz besondere Fälle handelt. Sechs von diesen zwölf von ihm unterfertigten Urkunden sind für Kaspar, bzw. Heinrich Schlick ausgestellt.<sup>4</sup> Das Studium der Unterfertigungen lehrt, daß für Kanzleibeamte ausgestellt Urkunden regelmäßig von einem anderen Kanzleibeamten unterfertigt werden; in den Jahren 1431 und 1432, da diese Urkunden ausgestellt sind, kommen als Unterfertiger außer dem Protonotar bzw. Vizekanzler Kaspar Schlick nur der Kanzler Bischof Johann von Agram und der Protonotar und Hofgerichtsschreiber Peter Wacker in Betracht. Nun wissen wir, daß Bischof Johann schon seit dem Jahre 1427 sich von den Kanzleigeschäften mehr und mehr zurückzog und nur mehr selten unterfertigte, zuletzt am 24. August 1431;<sup>5</sup> während Peter Wacker in dieser Zeit nur mehr Hofgerichtssachen unterfertigte, war sonst von den Beamten der Reichskanzlei außer den Notaren

<sup>1</sup> Altmann 7152.

<sup>2</sup> Altmann 7158 und 7159.

<sup>3</sup> Simon Amman unterfertigt folgende Urkunden: Altmann 7152, 7158, 7159, 8260, 8374, 8544, 8726, 8727, 8809, 9035, 9202, 9221.

<sup>4</sup> Es sind dies die Urkunden: Altmann 8260, 8544, 8726, 8727, 9202, 9221.

<sup>5</sup> Altmann 8802, vgl. meine Arbeit über die deutsche Reichskanzlei,

niemand in dieser Zeit da, der diese Urkunden hätte unterfertigen können,<sup>1</sup> und so erklärt es sich, daß hier auch der Notar Simon Amman unterfertigte. Bei den anderen drei Urkunden der Jahre 1431 und 1432 wird wohl eine zeitweise Verhinderung Kaspar Schlicks oder Überbürdung desselben mit den Kanzleigeschäften der Anlaß zur Unterfertigung dieser Urkunden durch einen Notar (Simon Amman) gewesen sein. Bei den übrigen drei Urkunden der Jahre 1428 und 1429 käme als Unterfertiger außer Kaspar Schlick auch noch der Protonotar Franz von Gewitz in Betracht, doch dürften beide damals verhindert gewesen sein.<sup>2</sup>

Wir ersehen daraus, daß Simon Amman als Notar nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nur vereinzelt unterfertigt und dies auch erst, nachdem er schon lange Jahre als Notar in der Reichskanzlei diente.

Simon Amman von Asparn ist also für uns nicht nur von Interesse vom Standpunkt der Heimat- und Landeskunde, sondern seine Tätigkeit am deutschen Königshof und in der deutschen Reichskanzlei Sigmunds von Luxemburg ist auch von allgemeinerem Interesse, da wir durch die Untersuchung seiner Stellung und Tätigkeit auch tieferen Einblick in die bisher noch weniger erforschte Geschichte der deutschen Reichskanzlei des ausgehenden Mittelalters bekommen und manche neue Aufschlüsse gewonnen haben, insbesondere was die Stellung der Sekretäre am Hofe König Sigmunds anlangt und deren Verhältnis zur deutschen Reichskanzlei. So ist diese Arbeit nicht bloß ein Beitrag zur Landeskunde von Niederösterreich, sondern zugleich ein, wenn auch bescheidener Beitrag zur Geschichte der deutschen Reichskanzlei im 15. Jahrhundert.

<sup>1</sup> Wie sich aus der Übersichtstabelle über die höheren Beamten in der Reichskanzlei leicht ergibt.

<sup>2</sup> Franz von Gewitz dürfte überdies die Reise K. Sigmunds nach Wolhynien im Jänner 1429 nicht mitgemacht haben.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1928

Band/Volume: [21\\_2](#)

Autor(en)/Author(s): Forstreiter Erich

Artikel/Article: [Simon Amman von Asparn 112-139](#)